



Stadtverwaltung
Bad Kreuznach

Amt für Grundstückswirtschaft, Wirtschaftsförderung, Konversion
und Beschäftigungsentwicklung

E i n l a d u n g

**Zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für
Wirtschaftsförderung und Konversion**

laden wir Sie für

Mittwoch, dem 20.09.2017 um 17.30 Uhr

**in den Sitzungsraum im Else-Liebler-Haus,
Stromberger Straße 1, 55545 Bad Kreuznach**

ein.

Tagesordnung:


Drucksachen-Nr

- | | |
|---|--------|
| 1) Vorstellung des neuen Booklets „Bad Kreuznach geht aus“ | 16/258 |
| 2) Information über die Machbarkeitsstudie zum Breitbandausbau BME | 15/025 |
| 3) Bericht über die Teilnahme an der EXPO REAL 2017 | 17/276 |
| 4) Haushaltsansätze der Wirtschaftsförderung 2018 | 17/277 |
| 5.) Kündigung der Mitgliedschaft im Tourist und Heilbäderverband | 17/278 |
| 6.) Verkaufsoffener Sonntag in Bad Kreuznach | 17/279 |
| 7.) Verschiedenes und Mitteilungen | |

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können bitten wir Sie, die Einladung an Ihre Vertretung weiter zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Bausch
Beigeordneter



öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 23	Datum 12.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 16/258
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion		20.09.2017

Erstellung der zweiten Auflage des Booklets „Bad Kreuznach geht aus“

Beschlussvorschlag Mitteilungsvorlage
--

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion	Sitzung am 20.09.2017	TOP 1
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichen-der Beschluss (Rückseite)
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit					
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Vorstellung der neuen Auflage des Booklets „Bad Kreuznach geht aus“.

Sichtvermerk des
Dezernenten:



Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 23 - Wirtschaftsförderung	Datum 12.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 15/025
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion		03.02.2015
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion		20.09.2017

Betreff

Breitbandverkabelung Stadt Bad Kreuznach Stadtteil BME

Beschlussvorschlag
Mitteilungsvorlage

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion	Sitzung am 20.09.2017	TOP 2
--	--------------------------	----------

Beratung



Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
-------------------------------------	--	----	------	------------	--	---

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Vorstellung der aktuellen Ergebnisse der Beratungsleistung für den Breitbandausbau Bad Münster am Stein.

<p>Sichtvermerke der Dezernenten:</p> 	<p>Sichtvermerk des Oberbürgermeisters:</p> 	<p>Sichtvermerke: Rechtsamt:</p> <p>Kämmereiamt:</p>
---	---	--

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 23	Datum 12.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/276
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion		20.09.2017

Bericht über die Teilnahme an der Expo Real München 2017

Beschlussvorschlag Mitteilungsvorlage
--

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion	Sitzung am 20.09.2017	TOP 3
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	Einstimmig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Herr Bausch berichtet über die Teilnahme der Wirtschaftsförderung der Stadt Bad Kreuznach an der Immobilienmesse EXPO REAL 2017 in München.

Sichtvermerk des
Dezernenten:



Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereramt:

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen Amt für Wirtschaftsförderung und Konversion	Datum 12.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/277
Beratungsfolge Wirtschaftsförderungsausschuss		Sitzungstermin 20.09.2017

Betreff

Haushaltsvoranschläge 2018

Beschlussvorschlag
Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion stimmt den geplanten Haushaltsvoranschlägen 2018 für den Kostenträger Wirtschaftsförderung zu.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion	Sitzung am 20.09.2017	TOP 4
Beratung		

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion stimmt den geplanten Haushaltsvoranschlägen 2018 für den Kostenträger Wirtschaftsförderung gemäß der Anlage zu.

Sichtvermerke der
Dezernenten:



Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Produkt 57110 Wirtschaftsförderung

Produkt 57110 Wirtschaftsförderung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ergebnis Stand: 31.08.17	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Ansatz 2016
414410	Zuweisung Bund	500.000	0,00	0	0,00	0
414420	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	400.000	0,00	0	0,00	0
414900	Zuschüsse für laufende Zwecke von Sonstigen	0	0,00	0	0,00	0
442100	Kostenerstatt./-Umlagen von verbundenen Unternehmen	500	0,00	500	460,65	320
442200	Kostenerstatt./-umlagen von Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	0	0,00	0	0,00	320
442510	Kostenerstattung von privaten Unternehmen	20.000	0,00	0	0,00	0
466140	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0,00	0	0,00	260
469000	sonstige laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	0	0,00	0	91,00	0
499999	Summe Erträge	920.500	0,00	500	551,65	900
502100	Beamtenbezüge	26.500	18.830,97	25.000	14.145,42	24.500
502200	Arbeitnehmer	62.000	28.338,50	70.000	20.332,63	52.000
503100	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	12.480	12.358,80	12.480	8.529,15	12.360
503200	Versorgungskasse Arbeitn.	5.900	2.192,41	5.500	1.573,43	4.000
504200	Sozialversicherung Arbeitn.	15.500	5.810,47	14.600	4.148,44	10.500
505000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen	100	0,00	100	0,00	1.500
507100	Zuführung zu Pensionsrückstellungen - Beamte-	0	0,00	5.350	0,00	4.520
523700	Unterhaltung der Betriebs- u Geschäftsausstattung	150	0,00	150	0,00	150
523800	Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände	500	0,00	500	0,00	500
525310	Kostenerstattungen/-umlagen an Eigenbetriebe	3.000	1.428,30	3.000	2.746,60	500
525420	Kostenerstattungen an das Land	0	0,00	0	0,00	0
529200	sonst. Aufw. für Dienstleistungen	1.000	464,10	1.000	15.470,00	600

Produkt 57110 Wirtschaftsförderung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2018	Ergebnis Stand: 31.08.17	Ansatz 2017	Ergebnis 2016	Ansatz 2016
538000	Abschreib. auf Fahrzeuge, Maschinen und Betriebs- und Geschäftsausstattungen	40	0,00	40	0,00	40
541900	Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige	1.050.000	0,00	0	0,00	10.000
561200	Aus- und Fortbildungskosten	2.000	164,56	2.000	416,78	2.100
561300	Reise- und Fahrtkosten	1.000	120,74	1.000	129,60	2.500
562110	Mieten	500	0,00	500	902,81	500
562400	Sächlicher Aufwand TUIV	0	48,55	0	0,00	0
562500	Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten	0	0,00	0	0,00	0
562600	Externe Beratungsleistungen	10.000	9.085,65	10.000	3.956,75	0
562900	sonst. Aufw. für die Inan- spruchnahme von Diensten	10.000	5.489,00	10.000	2.554,08	10.000
563100	Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften	500	90,00	500	0,00	500
563300	Post- und Fernmeldegebühren	500	404,05	500	141,98	900
563500	Öffentliche Bekanntmachunge	3.000	1.194,97	1.000	694,01	1.000
563600	Öffentlichkeitsarbeit	60.000	300,00	56.000	4.999,12	29.000
563900	sonst. Geschäftsaufwendunge	50	85,36	50	0,00	100
564100	Versicherungsbeiträge	460	241,71	460	0,00	455
564200	Mitgliedsbeiträge	22.000	21.855,46	20.000	15.392,98	20.000
564300	sonstige Beiträge	0	0,00	0	0,00	0
569300	Repräsentation	0	317,23	0	0,00	0
574200	Zinsaufwendungen an das Lar	0	0,00	0	0,00	0
576900	Zinsaufwendungen und sonstige Zinsaufwendungen an Sonstige	0	0,00	0	0,00	0
581000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	300	0,00	200	0,00	2.150
599999	Summe Aufwendungen	1.287.480	108.820,83	239.930	96.133,78	190.375
	Überschuss/Fehlbedarf	-366.980	-108.820,83	-239.430	-95.582,13	-189.475

Erläuterungen

Erläuterung zu Sachkonto 414410

Zuweisung des Bundes zum Breitbandausbau Bad Münster am Stein Eberburg

Erläuterung zu Sachkonto 414420

Zuweisung des Landes zum Breitbandausbau Bad Münster am Stein Eberburg

Erläuterung zu Sachkonto 442510

Einnahmen für die Federführung der Durchführung "Nacht der Ausbildung" (vorher durch Fa. KHS)

Erläuterung zu Sachkonto 562900

Newsletter (5.000 €)

sonstiges (5.000 €)

Erläuterung zu Sachkonto 563500

Erhöhte Ausgaben, da jede Ausschuss-Sitzung des Wirtschaftsförderungs-Ausschusses öffentlich bekannt gemacht werden muss (in beiden örtlichen Tageszeitungen)

Erläuterung zu Sachkonto 563600 Öffentlichkeitsarbeit

Immobilienmarktstudie (8.000 €)

Aktualisierung Booklets (2.000 €)

Anzeigen Veranstaltungen (9.000 €)

Imagefilm Bad Kreuznach (7.000 €)

Nacht der Ausbildung (20.000 €)

Messen (Expo Real, Baumesse, Existenzgründergespräch, Fachgespräche)

Erläuterung zu Sachkonto 564200

Rh.-Pf.-Tourismus- u. Heilbäderverband e.V., Gastland Nahe e.V., Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e.V., Wirtschaftsförderung Region Frankfurt Rhein Main e.V., Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach, Gesundheitswirtschaft Rhein-Main e.V., Regionalinitiative Rhein-Nahe-Hunsrück e.V., Creditreform Bad Kreuznach Langenfeld KG

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 23 - Wirtschaftsförderung	Datum 12.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/278
Beratungsfolge Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion		Sitzungstermin 20.09.2017

Betreff

Kündigung der Mitgliedschaft im Touristik und Heilbäderverband e.V.

Beschlussvorschlag Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion empfiehlt dem Stadtrat der Kündigung der Mitgliedschaft im Rheinland Pfalz Touristik und Heilbäderverband e.V. zu zustimmen.
--

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion	Sitzung am 20.09.2017	TOP 5
--	--------------------------	----------

Beratung

--

Beratungsergebnis						
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen der Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen der Arbeitskreissitzung „Haushaltsausgleich“ wurde von den Mitgliedern der Hinweis gegeben, dass man im Rahmen der Konsolidierung, die Mitgliedschaft im Touristik- und Heilbäderverband e.V. zeitnah kündigen solle.

Für die Mitgliedschaft im Rheinland Pfalz Touristik und Heilbäderverband e.V. wurden im Jahr 2017 für Bad Kreuznach und den Stadtteil Bad Münster am Stein insgesamt 16.111,70 € ausgegeben.

Dies gliedern sich wie folgt auf:

Mitgliedsbeiträge 2017 (10.666,75 €), Marketingbeitrag 2017 (5.444,95 €)

Eine Kündigung wäre zum Jahr 2019 möglich.

Sichtvermerke der
Dezernenten:



Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:

Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Leistungen des Tourismus- und Heilbäderverbandes Rheinland-Pfalz e.V. sowie der Sektion Heilbäder und Kurorte und Vorteile der Mitgliedschaft.

Tourismus- und Heilbäderverband: Gute Gründe, sich für den Tourismus zu engagieren!

Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes. Jährlich besuchen fast 9,5 Mio. Gäste Rheinland-Pfalz, die über 25 Mio. Übernachtungen generieren (inkl. Touristikcamping). Hinzu kommen rund 166 Mio. Tagesgäste. Die Ausgaben der Gäste belaufen sich auf fast 7,2 Mrd. Euro, von denen 3,3 Mrd. Euro zu touristischen Einkommen werden. Nahezu 150.000 Arbeitsplätze können dem Tourismus zugerechnet werden. In den ländlichen Regionen kann der Tourismus stabilisierend auf die regionale Wirtschaft wirken.

Der Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V. ist die Heimat für alle touristisch engagierten Kommunen, Tourismusorganisationen und weitere Partner. Er unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer touristischen Aufgaben, berät und stellt Umsetzungshilfen für die tägliche Arbeit zur Verfügung. Er unterstützt seine „Tochter“, die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (RPT), die touristische Marketingorganisation des Landes, in vielen Dingen und erbringt erfolgreiche Lobbyarbeit für seine Mitglieder.

Der THV ist Netzwerkpartner der Ministerien, der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der kommunalen Spitzenverbände, der Kommunen, der Heilbäder und Kurorte, des DEHOGA, der Campingbranche etc. Mit der Sektion Heilbäder und Kurorte im THV und den Arbeitskreisen „Städte“ und „Camping“ bieten wir Plattformen zur Vernetzung. Aktuell ist der THV festes **Mitglied in der Enquete-Kommission Tourismus Rheinland-Pfalz** und wirkt für seine Mitglieder verbindlich an der **Entwicklung der neuen Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz** mit. Als **Ansprechpartner von Landesregierung und Parlament** berät der Fachverband in touristischen Fragen, bei Gesetzesentwürfen (z. B. im Rahmen des neuen Kommunalabgabengesetzes 2016) wie auch Novellierungen von Verordnungen und Förderprogrammen, bezieht Stellung zur Tourismuspolitik, betreibt Lobbyarbeit (z. B. **Oberaulaer Thesen und Positionen zur Landtagswahl 2016**) und wirkt so aktiv in der Landespolitik mit. So finden regelmäßige **Gespräche mit den Landtagsfraktionen** statt, um für die Anliegen der Mitglieder zu sensibilisieren.

Die Kommunen in Rheinland-Pfalz stehen vor vielfältigen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen vom Demografischen Wandel bis zu Gebietsreformen. Und sie haben Defizite bei der Wahrnehmung wichtiger touristischer Aufgaben, die gelöst werden müssen, um die Chancen des Wirtschaftsfaktors Tourismus zukünftig optimal zu nutzen. Die touristischen Strukturen auf der lokalen Ebene sind gegenwärtig sehr heterogen: Hier finden sich sowohl Klein- und Kleinstorganisationen. Tatsache ist, dass viele Kommunen trotz hohen Engagements der Mitarbeiter in den Tourist-Informationen wegen der oftmals knappen Mittel und der geringen Personalausstattung zurzeit nicht so gut aufgestellt sind, als dass sie ihre zentralen Aufgaben in der Gästebetreuung, Angebots- und Infrastrukturentwicklung schlagkräftig wahrnehmen könnten. Hier leistet der THV konkrete Hilfestellungen.

Der THV gibt **praxisorientierte Leitfäden zur Optimierung der lokalen Strukturen**, der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung touristischer Aufgaben für die Kommunen heraus. Hierzu gehören u. a.

- Strukturen und Aufgaben der lokalen Ebene (Entwicklung von Tourismus Service Centern (TSC))
- Nachhaltige Finanzierung kommunaler touristischer Aufgaben

- Praxisanleitung Personalmanagement

Mit dem **Tourismusmonitor Rheinland-Pfalz** hat der THV ein professionelles Monitoringinstrument installiert, das vor allem die lokalen Tourismusstellen in die Lage versetzt, Unternehmensentscheidungen auf einer umfangreichen Datenbasis zu treffen. Mit der finanziellen Unterstützung des Wirtschaftsministeriums initiiert und begleitet der THV die **Bildung Touristischer Service Center (TSC)** zur Optimierung der lokalen Strukturen. Mit einem breiten Angebot praxisorientierter Angebote bietet die **TourismusAkademie Rheinland-Pfalz** die Möglichkeit, sich weiter zu entwickeln und zu qualifizieren.

Services für Mitglieder

Mitglieder des THV haben unmittelbaren Zugang zu den Leistungen des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), bundesweit gültigen Musterverträgen, Rahmenabkommen und Sonderkonditionen. Zudem erhalten Mitglieder über den THV zu günstigen Konditionen Reisesicherungsscheine für die Vermittlung von Pauschalreisen und profitieren bei musikalischen Veranstaltungen bei der GEMA mit einem 20%igen Nachlass.

Der THV steht für die folgenden **Ziele**:

- Erhalt der natürlichen Ressourcen und kulturellen Werte
- Verbesserung der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine optimale Tourismusentwicklung zur Steigerung des Wirtschafts- und Standortfaktors Tourismus
- Sicherung der touristischen Wettbewerbsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihrer touristischen Organisationen
- Erhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen zur Bewältigung ihrer touristischen Aufgaben und Herausforderungen
- Stärkung der Heilbäder und Kurorte als moderne Gesundheitskompetenzzentren für alle Generationen
- Aufbau eines effektiven Partnernetzwerkes über alle Tourismusebenen

Sektion Heilbäder und Kurorte (HuK) in Rheinland-Pfalz und im Saarland (derzeit 17 Mitglieder)

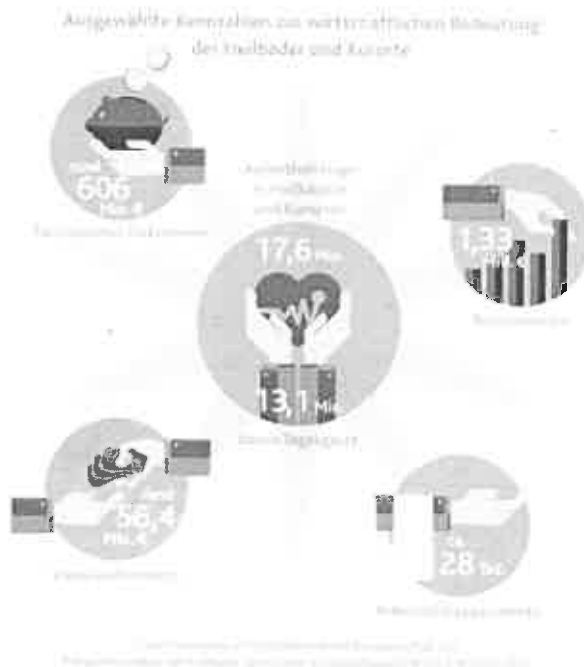
Neue strategische Ausrichtung im April 2016 beschlossen:

- **Ziele:**
 - Nachhaltige Existenzsicherung und Stärkung der Heilbäder und Kurorte
 - Positionierung der Heilbäder und Kurorte als Gesundheitskompetenzzentren für alle Generationen
 - Gemeinsamer Auftritt der Sektionsmitglieder
 - Verdeutlichung wirtschafts- und arbeitspolitischer Effekte
- **Aufgaben**
 - Lobbyarbeit, Vertretung gemeinsamer Interessen auf Landesebene und im DHV
 - Marketing
 - Innenkommunikation
 - Netzwerkarbeit / Erfahrungsaustausch
- **Themen**
 - Gesundheitstourismus in der Tradition der Kur
 - Prävention
 - Rehabilitation
 - Betriebliches Gesundheitsmanagement
 - Demografische Entwicklung – Chancen und Risiken für die Heilbäder und Kurorte

Schwerpunkthemen und Maßnahmen 2016/17:

- Durchführung der Studie „Health Infra - Zukunftsfähige und wirtschaftlich tragfähige Infrastruktur in Heilbädern & Kurorten“. In diesem Rahmen wurden 16 einzelörtliche Untersuchungen und Bewertungen der HuK vorgenommen. Jeder Kurort hat eine einzelörtliche Auswertung bekommen. Das Gesamtergebnis über die wirtschaftliche Bedeutung der HuK in Rheinland-Pfalz ist in die aktuelle Publikation des Wirtschaftsministeriums über die wirtschaftlichen Effekte des Tourismus in Rheinland-Pfalz eingeflossen.

Abb. Ausgewählte Kennzahlen zur wirtschaftlichen Bedeutung der Heilbäder und Kurorte



- Zusammenarbeit und Austausch mit den Kliniken zur Entwicklung der HuK hin zu modernen Gesundheitskompetenzzentren
- Deutscher Heilbäderverband: Interessenvertretung für die HuK auf Bundes- und Europaebene, Mitwirkung in den Ausschüssen
- Weitere Themen:
 - Mitgliederbefragung zur Situation in den Heilbädern und Kurorten über
 - Badearztproblematik
 - Ärztliche Versorgungsplanung
 - Präventionsangebote
- **Parlamentarischer Austausch** mit dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demographie in Mainz am 28. September 2017
- Aktuelle Marketingaktivitäten
 - **Internet** (www.gastlandschaften.de): Die Informationen zu den Heilbädern und Kurorten im Bereich „Wellness und Gesundheit“ wurden optimiert. Die Themen „Gesund bleiben“, „Gesund werden“ sowie die Informationen zu den „Heilbädern und Kurorten“ werden nun gebündelt dargestellt.
 - **Pressereisen 2017**: Die diesjährigen Pressereisen der Sektion Heilbäder und Kurorte gehen nach Bad Bergzabern (31.03. - 02.04.2017) und nach Bad Kreuznach/Bad Münster am Stein-Ebernburg (01.12. - 03.12.2017). Die Pressereise nach Bad Kreuznach/Bad Münster am Stein-Ebernburg steht unter dem Arbeitstitel „Wein, Wellness und Winterzauber im Salinental“.

- **Durchführung einer Crossmarketingkampagne:** Die in 2016 begonnene online Kampagne mit **Kneipp** wird in diesem Jahr fortgeführt. Die Kampagne lief vom 31.07. – 27.08.2017. Neben Integration auf der Webseite www.kneipp.de und den Social Media Kanälen sowie im Kneipp-Newsletter, fand ein Gewinnspiel statt. Ebenfalls wird die Kooperation mit **Sanitätshaus Aktuell** fortgeführt. Die Laufzeit ist vom 15.11.2017 – 15.02.2018. Die Maßnahmen sind eine Kombination aus online und offline Maßnahmen
- Im Bereich **Medienkooperationen** sind Advertorials in den Ruhr Nachrichten (Erscheinungstermine: 05.09., 23.09., 21.11) und der Westdeutschen Zeitung plus (Erscheinungstermin: 05.09.) beauftragt. Außerdem ist eine Sommerserie im Wochenmagazin Paulinus zu insgesamt 6 Heilbädern und Kurorten der Sektion erschienen. Die Auswahl der Heilbäder und Kurorte erfolgte durch den Verlag selbst.
- In Planung (finale Abstimmung durch die nächste MV): Erstellung einer **Broschüre** über die Heilbäder und Kurorte. Neben der Darstellung der einzelörtlichen Kompetenzen sollen grundlegende Informationen zur Durchführung einer Kur enthalten sein. Grundsätzlich sollen mit einer solchen Broschüre auch die Ärzte erreicht werden und sich auch die Kliniken wiederfinden.

Stellungnahme Mitgliedschaft im Tourismus- und Heilbäderverband

A. Ist-Situation

Tourismus und Heilbäderverband e.V.

„Der Tourismus- und Heilbäderverband Rheinland-Pfalz e.V. (THV) ist die Heimat für alle touristisch engagierten Kommunen, Tourismusorganisationen und weitere Partner. Er unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer touristischen Aufgaben, berät und stellt Umsetzungshilfen für die tägliche Arbeit zur Verfügung.

Er unterstützt seine „Tochter“, die Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH (RPT), die touristische Marketing-Organisation des Landes, in vielen Dingen und erbringt erfolgreiche Lobby-Arbeit für seine Mitglieder. Um diese Schlagkraft und Einflussnahme zu verstärken, braucht der Verband noch mehr Mitglieder, die bereit sind, an der konsequenten Entwicklung des Tourismus in Rheinland-Pfalz mitzuwirken“, so die Selbstauskunft des Verbandes auf der Internetseite der Rheinland-Pfalz-Touristik GmbH.

Der Verband versteht sich vor allem als Lobbyorganisation, die den touristischen Destinationen des Landes eine Plattform bietet, um ihre gemeinsamen Interessen gegenüber dem Land zu formulieren, intern Informationsaustausch und Know-how-Transfer zu organisieren und Qualitätsstandards zu vereinbaren. Jährlich gestaltet der THV einen Tourismustag, bei dem ein Grußwort des zuständigen Ministers von Amts wegen einen Höhepunkt darstellt und außerdem Vorträge, Diskussionsforen und Workshops geboten werden.

Gemeinsam mit dem DeHoGa hat der THV vor der Landtagswahl 2016 ein Positionspapier veröffentlicht, das darlegt, welche Erwartungen an die Tourismusförderung des Landes gerichtet werden.

Der THV wird vom Land eingebunden, wenn es um Anhörungen, Stellungnahmen usw. zum Tourismus geht. Das gilt z.B. auch für die vom Landtag neu eingesetzte Enquete-Kommission zur Tourismusedwicklung.

Operativ ist aber tatsächlich die Rheinland-Pfalz-Touristik GmbH tätig. Diese übernimmt die gesamte Geschäftsführung für den THV und ist im Wesentlichen an den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz orientiert.

Die Stadt Bad Kreuznach ist stimmberechtigtes „Vereinsmitglied“ im THV.

Sektion Heilbäder und Kurorte

Heilbäder und Kurorte in Rheinland-Pfalz/Saarland

„Das Kur- und Heilbäderwesen hat für den Tourismus in Rheinland-Pfalz traditionell eine große (nicht nur wirtschaftliche) Bedeutung. Die Sektion Heilbäder und Kurorte Rheinland-Pfalz/Saarland umfasst 17 höher prädikatisierte Heilbäder und Kurorte. Im Jahr 2012 wurden in den Kurorten in den Beherbergungsbetrieben mit mehr als neun Betten (ohne Camping) 1,3 Millionen Ankünfte mit mehr als 5,3 Millionen Übernachtungen registriert.

Innerhalb der letzten Jahre konnte sich Rheinland-Pfalz für innovativen Gesundheitstourismus im mentalen Bereich positionieren. Nicht zuletzt durch die IchZeit Rheinland-Pfalz, welche nicht nur eine Marketingplattform beinhaltet. Es umfasst eine grundlegende Marktforschung, ein Produkt- und Qualitätskonzept sowie ein darauf aufbauendes Marketing- und Vertriebskonzept. Durch das Konzept entsteht für die Anbieter im Land (Wellnesshotellerie, Heilbäder & Kurorte, medizinisch qualifizierten Einzelanbietern) ein weites Feld der Angebotsentwicklung in den drei Bereichen „Entschleunigung“, „Wellness“ und „Medical Wellness“.

So die Selbstdarstellung der Sektion Heilbäder und Kurorte. Sie ist eine Unterorganisation des THV. Bad Kreuznach ist auch hier Mitglied. Stv.Vorsitzende ist Frau Oberbürgermeisterin Dr.Heike-Kaster Meurer, zuvor hatte diese Funktion ihr Amtsvorgänger inne.

Die Sektion verfügt über ein eigenes Budget und hat das Ziel vor allem die Werbung, Produktentwicklung und Qualitätsentwicklung für das Thema Kur und Gesundheitstourismus zu betreiben und hier Kräfte der Heilbäder zu bündeln. Die diversen Versuche einer Markenbildung „Vitaparc“ (1998-2008), „Ich-Zeit“ (2008-2015) sind als gescheitert anzusehen. Zuletzt hat die Sektion eine Analyse der Angebotsstrukturen und der Kundenerwartungen in Heilbädern erarbeiten lassen. Durch einen Rahmenvertrag konnten auch die einzelnen Kurorte an der Analyse teilnehmen, zu günstigen Konditionen. Die Ergebnisse waren aber enttäuschend, weil die Analyse der Kostenstrukturen und der Kosten-Nutzen-Abwägung methodisch nicht gelang.

Die Sektion schaltet Anzeigen, organisiert Pressereisen und beteiligt sich an Messeorganisationen.

Auch hier liegt die Geschäftsführung operativ bei der RPT. Ihr kommt also eine Schlüsselrolle zu. Die Gelder der Sektion fließen in das Marketingbudget der RPT und hier ist wiederum die Grundhaltung gegeben, das Heilbäder- und Kurorte und andere Destinationen gleichbehandelt werden. Aus Kundensicht sei es nicht wichtig, ob ein Gesundheitsangebot in einem prädikatisierten Heilbad oder einem Wellnesshotel in einem anderen Umfeld angeboten wird.

Praktisch hat das dazu geführt, dass das Budget der Sektion, soweit daraus Marketingmaßnahmen bestritten werden, in das Gesamtbudget der RPT einfließt.

Im Hinblick auf die Bewertung der Bedeutung der Mitgliedschaft in der Sektion ist aus die Politik des Landes Rheinland-Pfalz im Hinblick auf Heilbäder und Kurorte seit 1997 in den Blick zu nehmen.

Sie geht kurz gesagt in die Richtung eine besondere Förderung der Heilbäder und Kurorte abzubauen und diese als „normale“ Destinationen zu betrachten, wobei aber das Engagement in Staatsbädern oder ehemaligen Staatsbädern mit den entsprechenden Privilegierungen aufrechterhalten wird, was zu einer erheblichen Ungleichbehandlung der Heilbäder und Kurorte führt.

So wurde der früher vorhandene Bäderansatz (ein an der Übernachtungszahl orientierter Zuschuss) gestrichen. Die angebliche Umwandlung in eine Investitionsförderung hat sich als politische Rhetorik erwiesen. Denn tatsächlich wurden die Mittel in den Folgejahren nicht abgerufen und konnten wegen Förderhemmnissen und Haushaltsvorgaben gar nicht abgerufen

werden. Auch wurde dieser Fördertopf immer weiter reduziert, mittlerweile gibt es eine Förderung von Tourismusprojekten nur noch mit dem Ziel „Barrierefreiheit“ zu verbessern.

Privilegien der Heilbäder und Kurorte waren bis 2015 die Einnahmen aus Kurbeitrag und Fremdenverkehrsbeitrag. Argument: Finanzierung der hohen Kosten für die Kurort-Infrastruktur. Die Öffnung dieser Finanzquellen für alle Tourismusorte entspricht der Landespolitik der Nivellierung der prädikatisierten Heilbäder und Kurorte.

Die Kommunikationsstruktur in der Tourismusbürokratie ist hierarchisch geordnet. Das Ministerium teilt seine Vorstellungen der RPT mit. Die RPT entwickelt unter Einbindung der Regionalagenturen Konzepte und Maßnahmen, die vom Land frei gegeben werden. Die RPT teilt diese Vorstellungen, Konzepte und Maßnahmen den Regionalagenturen mit (in unserem Fall die Naheland-Tourismus GmbH), die Regionalagenturen informieren und instruieren die Destinationen- z.B. Bad Kreuznach.

In jedem Fall ist die RPT GmbH, die Schaltstelle und das Verbindungsglied zwischen Landesverwaltung, Regionalagenturen und Destinationen. Dabei sind die Mitglieder der RPT GmbH die Regionalagenturen. Die RPT wird aus den Beiträgen der Agenturen z.B. Naheland-Touristik, vor allem aber vom Land Rheinland-Pfalz, finanziert.

Sektion/ DHV

THV und Sektion sind zudem das Bindeglied zum Deutschen Heilbäderverband e.V. Diese Organisation, die auf Bundesebene die gleiche Zielsetzung verfolgt wie der THV; Mitglieder des DHV sind die Landesverbände. Dieser Verband befindet sich in einer schweren Krise und zeigt Auflösungserscheinungen. Auch die Sektion RLP hatte im vergangenen Jahr den Austritt beschlossen, den Vollzug aber ausgesetzt.

B. Bewertung

Im Hinblick auf die zentrale Rolle der RPT haben THV und die Sektion ihre Bedeutung verloren. Sie werden nur noch konsultativ eingebunden, die überschaubaren Marketingmittel der Sektion gehen in das Budget der RPT ein. (ca. 60.000 – 80.000 €).

Erfolgversprechende inhaltliche Initiativen aus diesem Bereich sind nicht zu verzeichnen. Es gibt einen Marketingausschuss der Sektion, in dem die Heilbäder eingebunden werden sollen. Dieser Marketingausschuss ist seit zwei Jahren nicht mehr zusammengetreten. Änderungen der Marketingkonzeption werden, wenn überhaupt, auf dem oben beschriebenen Weg den Destinationen kommuniziert.

Würde die Stadt die Sektion verlassen, könnte dies kein Argument sein, sie von den Marketingaktivitäten der RPT auszuschließen, da diese ja an allen Destinationen orientiert sein müssen. Bei speziell auf prädikatisierte Heilbäder und Kurorte ausgerichteten Aktivitäten wäre aber die Stadt nicht dabei. Ein größerer Umfang ist derzeit nicht gegeben. In diesem Jahr wird eine derartige Pressereise den Weihnachtsmarkt in Bad Münster am Stein besuchen. Im Sommer erschien ein ganzseitiger Bericht über Bad Kreuznach in der Kirchenzeitung Paulinus. Natürlich wird die RPT solche auf Kurorte abzielende Kontakte und Anfragen zukünftig nicht mehr vermitteln. Die GuT war – wie bereits erwähnt – auch an der von der Sektion initiierten Infrastruktur-Kosten-Nutzen-Analyse beteiligt.

Die Stadt Bad Kreuznach ist (über die BGK) Mitglied in der Naheland-Tourismus GmbH, die wiederum Mitgesellschafter der RPT ist. Die Stadt bleibt also in der oben beschriebenen Kommunikationshierarchie eingebunden, solange sie Mitglied der Naheland-Touristik GmbH oder einer anderen Regionalorganisation ist. Dabei ist zu beachten, dass die Landesverwaltung grundsätzlich nicht den Weg geht, direkt mit den Destinationen zu kommunizieren, soweit es nicht Einzelanträge zur Förderung geht.

Als Nutzen bliebe der Einfluss des THV bzw. der Sektion auf die Landesverwaltung. Es ist festzustellen, dass dieser Einfluss in den letzten 20 Jahren nicht den Abbau der Förderung für Heilbäder und Kurorte (mit Ausnahme der Landesbeteiligungen) erreichen konnte. Somit scheint es, dass dieser Einfluss nicht wirksam ist.

Hier kann indessen die Oberbürgermeisterin sicher eine profundere Einschätzung einbringen.

Aus der Sicht der GuT würde somit ein gewisser werblicher Nutzen wegfallen, der aber sicher nicht durch die finanziellen Aufwendungen kompensiert wird, die derzeit zu leisten sind.

(Vesper, 7.9.2017)

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen 23	Datum 12.09.2017	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge) 17/279
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion		20.09.2017

Verkaufsoffene Sonntage in Bad Kreuznach

Beschlussvorschlag Mitteilungsvorlage
--

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Konversion	Sitzung am 20.09.2017	TOP 6
Beratung		

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
Beschlussausfertigungen an:						

Problembeschreibung/Begründung:

Herr Bausch erläutert die weitere Vorgehensweise bezüglich der verkaufsoffenen Sonntage in Bad Kreuznach. Hintergrund ist eine neue Urteilsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Mai 2017.

Sichtvermerk des
Dezernenten:




Sichtvermerk des
Oberbürgermeisters:



Sichtvermerke:
Rechtsamt:

Kämmereiamt:

Gericht:	BVerwG 8. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	17.05.2017	Normen:	Art 9 GG, Art 140 GG, Art 139 WRV, § 47 Abs 2 S 1 VwGO, § 4 Abs 3 LÖG RP, § 10 LÖG RP
Rechtskraft:	ja	Zitiervorschlag:	BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017 - 8 CN 1/16 -, juris
Aktenzeichen:	8 CN 1/16		
Dokumenttyp:	Urteil		

Normenkontrolle einer Rechtsverordnung zur Ladenöffnung an einem Sonntag

Leitsatz

1. Die Ladenöffnung an einem Sonntag ist verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender Sachgrund für sie besteht. Das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das "Shopping-Interesse" der Kunden genügen hierfür nicht. (Rn.16)
2. Je weitreichender die Freigabe der Ladenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. (Rn.16)
3. Ob ein verfassungsrechtlich tragfähiger Sachgrund für die sonntägliche Ladenöffnung gegeben ist, unterliegt - abgesehen von Prognosen künftiger Ereignisse - uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung. (Rn.17)

weitere Fundstellen

ArbuR 2017, 273 (Kurz wiedergabe)

Verfahrensgang

vorgehend Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 6. Senat, 20. Mai 2014, Az: 6 C 10122/14, Urteil

Tatbestand

- 1 Die Antragstellerin ist eine Gewerkschaft, die Beschäftigte des Einzelhandels vertritt. Sie wendet sich gegen eine Rechtsverordnung der Antragsgegnerin über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 29. Dezember 2013.
- 2 Im Juni 2013 beantragten mehrere Einzelhändler der W. Innenstadt für den 29. Dezember 2013 die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags, der unter dem Motto "Jahresausklang" stehen sollte. Nach Anhörung der Kirchen, der Antragstellerin sowie weiterer betroffener Institutionen lehnte die Antragsgegnerin den Antrag im September 2013 zunächst ab. Im Oktober 2013 sprach der Stadtrat der Antragsgegnerin die Empfehlung aus, "versuchsweise" einen verkaufsoffenen Sonntag durchzuführen. Daraufhin erließ die Antragsgegnerin am 30. Oktober 2013 die verfahrensgegenständliche Rechtsverordnung. Diese setzte die stadtweite Öffnung der Verkaufsstellen in der kreisfreien Stadt W. am Sonntag, den 29. Dezember 2013, für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr fest. Sie wurde im Amtsblatt der Antragsgegnerin vom 15. November 2013 veröffentlicht. Ebenfalls am 15. November 2013 beantragte der Geschäftsführer des Stadtmarketingvereins ... e.V. die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis zur Durchführung eines Silvestermarkts in der W. Innenstadt für die Zeit vom 27. bis 29. Dezember 2013, die mit Be-

- scheid vom 19. Dezember 2013 erteilt wurde. Am 29. Dezember 2013 fand die Sonntagsöffnung statt.
- 3 Den im Februar 2014 eingereichten Normenkontrollantrag der Antragstellerin mit dem Antrag festzustellen, dass die Rechtsverordnung vom 30. Oktober 2013 rechtswidrig war, hat das Oberverwaltungsgericht abgelehnt. Die Verordnung sei rechtmäßig. Sie stehe mit § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) im Einklang. Diese Ermächtigungsgrundlage sei ihrerseits verfassungsgemäß. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin gestatte § 10 LadöffnG bei verfassungskonformer Auslegung bis zu vier verkaufsoffene Sonntage im Kalenderjahr nicht voraussetzungslos und ohne das Vorliegen von Sachgründen. Art. 57 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung von Rheinland-Pfalz (LV) sehe die Möglichkeit vor, Ausnahmen von den grundsätzlich arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen zuzulassen, wenn es das Gemeinwohl erfordere. Das Gemeinwohlerfordernis gelte bei Anwendung des § 10 LadöffnG unmittelbar. Nach § 10 Satz 4, § 4 Satz 3 LadöffnG seien die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, kirchliche Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie die betroffenen Ortsgemeinden anzuhören. Diese prozeduralen Erfordernisse gewährleisteten, dass gerade diejenigen Einrichtungen, welche die Sonntagsruhe als unverzichtbaren Bestandteil ihres religiösen oder gesellschaftlichen Selbstverständnisses erachteten, ihre Position rechtzeitig und nachhaltig in den Abwägungsprozess zur Bestimmung des im konkreten Einzelfall zu ermittelnden Gemeinwohls einfließen lassen könnten. Damit werde die mit dem Schutz der Sonntagsruhe verbundene verfassungsrechtliche Gewährleistung hinreichend gesichert. Daraus folge zugleich, dass die Vorschrift weder dem Bestimmtheitsgrundsatz noch dem Wesentlichkeitsprinzip zuwiderlaufe. Vor diesem Hintergrund sei auch die angegriffene Verordnung nicht zu beanstanden. Die Antragsgegnerin habe vor Erlass der Verordnung alle zu beteiligenden Stellen eingebunden. Dass die Bedeutung der in die Abwägung eingestellten Belange von der Antragsgegnerin verkannt worden sei, lasse sich nicht feststellen.
 - 4 Mit der Revision macht die Antragstellerin geltend, § 10 Satz 1 LadöffnG sei verfassungswidrig. Die Vorschrift verstoße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, weil sie die Zulassung der Sonntagsöffnung nicht vom Vorliegen eines besonderen Sachgrundes abhängig mache. Selbst wenn man mit dem Oberverwaltungsgericht davon ausginge, dass die Vorschrift bei verfassungskonformer Auslegung verfassungsgemäß sei, entspreche die angegriffene Rechtsverordnung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Danach dürfe der Kernbereich der Sonntagsruhe durch Ausnahmen nicht gefährdet werden. Sonntage müssten deshalb als "Nicht-Werktage" geprägt bleiben. Es habe vorliegend schon kein hinreichender Anlass für eine Ladenöffnung am Sonntag bestanden. Sie habe allein dem wirtschaftlichen Interesse der Händler und dem alltäglichen Einkaufsinteresse der Kunden gedient. Diese Interessen könnten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine sonntägliche Ladenöffnung nicht begründen.
 - 5 Die Antragstellerin beantragt,

das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2014 zu ändern und festzustellen, dass die Rechtsverordnung der Antragsgegnerin vom 30. Oktober 2013 über die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 29. Dezember 2013 für die kreisfreie Stadt W. unwirksam war.
 - 6 Die Antragsgegnerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.
 - 7 Sie verteidigt das angegriffene Urteil. Am 29. Dezember 2013 habe an den zentralen Plätzen der Stadt ein Silvestermarkt stattgefunden, der Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag gewesen sei. Die sonntägliche Ladenöffnung gebe einen wichtigen Impuls für den Einzelhandel der Stadt. Sie stärke den Standort W. gegenüber den benachbarten Oberzentren M. und L., was letztlich auch der Sicherung von Arbeitsplätzen diene.

Entscheidungsgründe

- 8 Die Revision hat Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung von Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und stellt sich auch nicht gemäß § 144 Abs. 4 VwGO aus anderen Gründen als richtig dar. Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, die nach § 10 LadöffnG festgesetzte Freigabe der Ladenöffnung am Sonntag beruhe schon deshalb auf einem verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund, weil der Ordnungsgeber alle für und gegen die sonntägliche

- che Ladenöffnung sprechenden Belange berücksichtigt und im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar gewichtet habe, verstößt gegen den bundesverfassungsrechtlich gebotenen Sonntagsschutz des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV. Das Revisionsgericht kann in der Sache selbst entscheiden (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO), weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist.
- 9 1. Zu Recht hat das Oberverwaltungsgericht den Normenkontrollantrag für zulässig gehalten.
- 10 a) Die Antragsgegnerin ist antragsbefugt. Sie kann geltend machen, durch die zur Prüfung gestellte Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Wie der Senat bereits entschieden hat, dient die gesetzliche Ausgestaltung des Sonntagsschutzes auch dem Schutz des Interesses von Vereinigungen und Gewerkschaften am Erhalt günstiger Rahmenbedingungen für gemeinschaftliches Tun und ist in diesem Sinne drittschützend (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 15). § 10 LadöffnG konkretisiert den objektivrechtlichen Schutzauftrag, der sich für den Gesetzgeber aus der Sonn- und Feiertagsgarantie der Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV ergibt. Er ist auf die Stärkung derjenigen Grundrechte angelegt, die in besonderem Maße auf Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung angewiesen sind. Dazu zählen auch die Vereinigungs- und die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 GG (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <84>; BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 16 und vom 26. November 2014 - 6 CN 1.13 - BVerwGE 150, 327 Rn. 15 f.).
- 11 Die Antragstellerin ist durch die Verordnung auch in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen, obgleich sie nicht unmittelbar Adressatin der darin festgesetzten sonntäglichen Ladenöffnung ist. Hierfür genügt, dass sich die Ladenöffnung an einem Sonntag negativ auf die Grundrechtsverwirklichung einer Gewerkschaft, die im Dienstleistungsbereich tätige Arbeitnehmer vertritt, auswirken kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 17). Diese Voraussetzungen liegen hier vor.
- 12 Die Interessen der Antragstellerin werden auch mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Dabei ist auf die Gesamtbelastung abzustellen, die sich für die landesweite Betätigung der Antragstellerin durch den Erlass einzelner gemeindlicher Verordnungen auf der Grundlage des § 10 LadöffnG ergeben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 18). Nach dieser Vorschrift können die rheinland-pfälzischen Gemeinden bestimmen, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonntagen pro Gemeinde in einem Kalenderjahr geöffnet sein dürfen. Über das ganze Jahr gesehen kann damit ein "Flickenteppich" sonntäglicher Ladenöffnungen entstehen, der die Organisation gemeinschaftlicher gewerkschaftlicher Tätigkeiten spürbar erschweren kann.
- 13 b) Der Antragstellerin steht ein Rechtsschutzinteresse zur Seite. Die verfahrensgegenständliche Rechtsverordnung hat sich zwar mit Ablauf des 29. Dezember 2013 erledigt, weil sie nach diesem Tag keine Rechtswirkung mehr entfaltet. Gleichwohl besteht trotz Erledigung der zur Prüfung gestellten Norm unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ein schutzwürdiges Interesse an einer Sachentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 19). Der Erlass vergleichbarer Verordnungen durch die Antragsgegnerin in absehbarer Zeit erscheint hinreichend wahrscheinlich.
- 14 2. Unzutreffend ist jedoch die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, die durch die angegriffene Rechtsverordnung festgesetzte sonntägliche Ladenöffnung am 29. Dezember 2013 sei rechtmäßig gewesen. Das angefochtene Urteil beruht auf einer fehlerhaften verfassungskonformen Auslegung des § 10 LadöffnG. Das Oberverwaltungsgericht ist zwar im Einklang mit Bundesrecht davon ausgegangen, dass jede Ladenöffnung an einem Sonntag für sich genommen durch einen Sachgrund gerechtfertigt sein muss. Entgegen seiner Auffassung sind die bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen des Sonntagsschutzes jedoch nicht schon erfüllt, wenn der Ordnungsgeber alle für und gegen die sonntägliche Ladenöffnung sprechenden Belange berücksichtigt und im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar gewichtet hat. Das verstößt gegen den nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV gebotenen Sonntagsschutz. Im Einzelnen:
- 15 a) Das Oberverwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass die landesverfassungsrechtliche Bestimmung des Art. 57 Abs. 1 Satz 3 LV, die eine Ausnahme vom arbeitsfreien Sonntag nur zulässt, wenn es das Gemeinwohl erfordert, den Ordnungsgeber bei der Anwendung des § 10 LadöffnG unmittelbar bindet. Es hat diese Vorschrift dahin ausgelegt, dass der Ordnungsge-

ber eine Ladenöffnung am Sonntag daher nur festsetzen darf, wenn das Gemeinwohl dies erfordert. Die Ermittlung des Gemeinwohls erfolgt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts auf der Grundlage einer Abwägung aller für und gegen die sonntägliche Ladenöffnung sprechenden Belange, die im Rahmen der nach § 10 Satz 3 i.V.m. § 4 Satz 3 LadöffnG gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung von den beteiligten Stellen geltend gemacht werden. Dabei darf der Verordnungsgeber die Bedeutung der in die Abwägung eingebrachten Belange zwar nicht verkennen. Hat er diese Voraussetzungen jedoch beachtet, unterliegt er bei der Entscheidung über die Freigabe der Sonntagsöffnung keinen weiteren rechtlichen Beschränkungen.

- 16 b) Diese Auslegung des § 10 LadöffnG steht mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Sonntagschutz nicht im Einklang. Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische "werktägliche Geschäftigkeit" hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen (vgl. BVerfG, Urteile vom 9. Juni 2004 - 1 BvR 636/02 - BVerfGE 111, 10 <51, 53> und vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <85>; BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 22). Das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Für die hier in Rede stehende Ladenöffnung gilt, dass sie eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeit auslöst, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird; wegen dieser öffentlichen Wirkung ist sie geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktäglich zu prägen. Jede Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <87>). Das gilt unabhängig davon, ob die gesetzlichen Möglichkeiten hierzu ausgeschöpft wurden. Als ein solcher Sachgrund zählen weder das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Kunden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <87 f., 90 f.>; BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 22). Auch ist nicht jede Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag bereits deshalb gerechtfertigt, weil für sie überhaupt ein über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das Erwerbsinteresse der Kunden hinausgehendes öffentliches Interesse spricht. Vielmehr sind die konkrete Ladenöffnung und der konkrete Sachgrund in ein Verhältnis zu setzen (a.A. wohl VGH Mannheim, Beschluss vom 13. März 2017 - 6 S 309/17 - juris Rn. 11). Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher und zeitlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktäglichen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <88, 99 f.>).
- 17 c) Nach diesem Maßstab ist entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts die Festsetzung einer sonntäglichen Ladenöffnung nicht schon deshalb verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil der Verordnungsgeber alle für und gegen eine Ladenöffnung sprechenden Belange bei seiner Entscheidung berücksichtigt und diese im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar gewichtet hat. Der Verordnungsgeber hat vielmehr zu prüfen, ob ein dem Schutzauftrag des Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV genügender Sachgrund für die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung besteht. Dabei kommt ihm - abgesehen von Prognosen künftiger Ereignisse (vgl. etwa zur Besucherzahl BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 36 f.) - weder bei der Gewichtung des Sachgrundes und der Prägung der Ladenöffnung noch bei der Abwägung zwischen Sachgrund und dem durch die Ladenöffnung betroffenen Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum zu. Die Frage, ob die beabsichtigte sonntägliche Ladenöffnung durch einen hinreichend gewichtigen Sachgrund gerechtfertigt ist, unterliegt vielmehr grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle.
- 18 3. Die landesrechtliche Vorschrift des § 10 LadöffnG ist einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich, die im Einklang mit Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV steht. Es ist zwar grundsätzlich dem Oberverwaltungsgericht vorbehalten, den Inhalt des Landesrechts verbindlich festzustellen. Allerdings ist das Revisionsgericht an eine unter Verletzung von Bundesverfassungsrecht gewonnene Auslegung von Landesrecht durch das Oberverwaltungsgericht nicht gebunden. In einem solchen Fall kann das Revisionsgericht das Landesrecht selbst auslegen (vgl. BVerwG, Urteile vom 17. Oktober 1986 - 7 C 79.85 - BVerwGE 75, 67 <69 f.>, vom 18. Dezember 1987 - 4

C 9.86 - BVerwGE 78, 347 <351> und vom 13. Mai 2009 - 9 C 7.08 - Buchholz 401.61 Zweitwohnungssteuer Nr. 28 Rn. 23). So liegt es hier.

- 19 § 10 LadöffnG ist - insoweit in Übereinstimmung mit dem Oberverwaltungsgericht - dahin auszu-legen, dass eine Ladenöffnung am Sonntag nur im Interesse des Gemeinwohls zulässig ist. Bei dem Begriff des Gemeinwohls handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Lichte des verfassungsrechtlich gebotenen Sonntagsschutzes der Konkretisierung bedarf. Das Gemeinwohlerfordernis ist bei verfassungskonformer Auslegung nur dann erfüllt, wenn die beabsichtigte Ladenöffnung auf einem Sachgrund beruht, der gemessen an der öffentlichen Wirkung der Ladenöffnung eine Ausnahme vom Sonntagsschutz rechtfertigt.
- 20 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin verstößt § 10 LadöffnG in dieser Auslegung auch nicht gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt zwar, dass auch landesrechtliche Ermächtigungen zum Erlass untergesetzlicher Normen hinreichend bestimmt sein müssen (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. Dezember 1992 - 1 BvR 74/90, 1 BvR 259/90 - NVwZ 1993, 1079 = juris Rn. 25 m.w.N.). Das ist hier jedoch der Fall. Der Begriff des Gemeinwohlerfordernisses lässt sich anhand des in der Rechtsprechung entwickelten Maßstabes für die Beurteilung der Frage, ob eine konkrete Ladenöffnung am Sonntag durch einen Sachgrund gerechtfertigt ist, ausfüllen.
- 21 4. Das angefochtene Urteil erweist sich nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Bei Zugrundelegung des § 10 LadöffnG in der aufgezeigten Auslegung kann der Senat nicht feststellen, dass der Ordnungsgeber die angegriffene Rechtsverordnung zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags im Zeitpunkt ihres Erlasses am 30. Oktober 2013 auf einen hinreichend gewichtigen Sachgrund gestützt hätte. Der Ordnungsgeber hat darauf verzichtet, die Rechtsverordnung zu begründen. Das Oberverwaltungsgericht hat hierzu keine Feststellungen getroffen. Soweit sich die Antragsgegnerin erstmals im Gerichtsverfahren auf die Durchführung eines Silvestermarkts am 29. Dezember 2013 berufen hat, kommt dieser als hinreichender Sachgrund für die Ladenöffnung an dem in Rede stehenden Sonntag nicht in Betracht. Diese Veranstaltung wurde in ihrer konkret geplanten Ausgestaltung erst am 15. November 2013 und damit rund zwei Wochen nach Erlass der Rechtsverordnung beantragt. Die nach der Rechtsprechung des Senats bei Erlass der Rechtsverordnung durch den Ordnungsgeber notwendig vorzunehmende Prognose der durch den Markt sowie die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelösten Besucherströme (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 36) ist bei einem solchen Zeitablauf ausgeschlossen. Ebenso wenig kommt die von der Antragsgegnerin weiterhin angeführte Steigerung der Einzelhandelsattraktivität der Stadt W. - auch im Wettbewerb mit den benachbarten Oberzentren M. und L. - als verfassungsrechtlich hinreichender Sachgrund für die Sonntagsöffnung in Betracht. Sie verkörpert letztlich nichts anderes als das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, das aus den oben dargelegten Gründen eine Sonntagsöffnung nicht rechtfertigen kann.
- 22 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.